

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

17 K 496/09

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

, 51570 Windeck,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Bernd Andree, Heisbergstraße 12, 51570 Windeck,

gegen

die Betriebsleitung der Gemeindewerke Windeck, Rathausstraße 17, 51570 Windeck,
Gz.: II/082/005-Ba,

Beklagte,

wegen Kanalanschlussbeitrags

hat die 17. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 10. November 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Clausing
Panno
Boeker
Müller
Oberhofer

für Recht erkannt:

Der Beitragsbescheid vom 30. Dezember 2008 wird aufgehoben, soweit damit ein höherer Kanalanschlussbeitrag als 22.283,67 EUR festgesetzt worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 7/10 und die Beklagte zu 3/10.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des in Windeck-Lüttershausen gelegenen Grundstücks Gemarkung Höhe, Flur ..., Flurstück ... mit der Lagebezeichnung ... Das in der Ortslage Lüttershausen gelegene Grundstück grenzt mit einer Seite an die Straße ... und an die ... Straße, in der sich die Straße ... fortsetzt, an. Es liegt im Geltungsbereich einer Ortslagenabgrenzungssatzung der Gemeinde Windeck.

Das 3.513 qm große Grundstück ist mit einem Wohnhaus und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden (Remise, landwirtschaftlichen Schuppen und Werkstatt) bebaut. Die umschließenden Grünlandflächen sind an einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb verpachtet und dienen als Jungviehweide mit Wasseranschluss.

Im Rahmen einer Überprüfung der Hauskläranlage für das Klägergrundstück stellte die Gemeinde Windeck am 06. Dezember 1989 Folgendes fest: Die Schmutzwässer wurden in eine abflusslose Drei-Kammer-Grube abgeleitet. Es waren Verrieselungsstränge

von etwa 30 m Länge vorhanden. Tierische Abwässer (16 GVE, davon 6 Milchkühe) wurden mit dem Sickerwasser aus dem Miststapelplatz in die abflusslose Grube geleitet. Sämtliche häuslichen Schmutzwässer und das Spülwasser aus der Milchküche liefen in die 3-Kammer-Grube. Die Dachwässer versickerten auf dem Grundstück oder wurden dem Oberflächenkanal in der Straße zugeführt.

Im Jahr 2006 wurden in der Ortslage Lüttershausen Arbeiten zur Kanalisierung durchgeführt. In der Straße wurde im Trennsystem ein Schmutz- sowie ein Regenwasserkanal verlegt. Die betriebsfertige Herstellung machte die Beklagte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck vom 30. Juni 2006 amtlich bekannt.

Mit Beitragsbescheid vom 30. Dezember 2008 zog die Beklagte den Kläger zu einem Kanalanschlussbeitrag in Höhe von 31.833,81 EUR heran. Für die Beitragsberechnung ging die Beklagte von einer anrechenbaren Fläche von 3.192,96 qm aus (3.513 qm Grundstücksfläche; Nutzungsfaktor 1,0; Gewährung einer Tiefenbegrenzung) und legte einen Beitragssatz von 9,97 EUR/qm zugrunde.

Am 27. Januar 2009 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen vorträgt: Die dem Beitragsbescheid zugrunde liegende Beitrags- und Gebührensatzung sei nichtig. Es fehle an einer wirksamen Bemessungsgrundlage für den Beitragssatz. Es sei zu beanstanden, dass die zuletzt im Jahre 1991 beschlossene Beitragskalkulation seitdem nicht mehr fortgeschrieben worden sei. Dass eine neue Kalkulation zu höheren Beiträgen führe, sei nicht erwiesen. Die Beitragskalkulation berücksichtige nicht die Änderung des LWG aus dem Jahr 1995. Ab 2003 seien mit großem Aufwand die Außenorte der Gemeinde kanalisiert worden. Im Vergleich zu der ursprünglich kalkulierten Investitionshöhe seien die Arbeiten erheblich günstiger ausgeführt worden. Es bestünden Zweifel an der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Herstellung der Niederschlagswasserkalkulation. Der Beitragsanspruch sei wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung erloschen. Das Grundstück sei bereits zum Zeitpunkt der Gründung der Gemeinde Windeck im Jahre 1969 sowohl mit dem Niederschlagswasser als auch mit dem in einer Drei-Kammer-Grube vorgeklärten Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage, einen sogenannten Bürgermeisterkanal, angeschlossen gewesen. Seit 2006 werde das Schmutzwasser in den neuen Schmutzwasserkanal eingeleitet, das Niederschlagswasser werde weiterhin in den Bürgermeis-

terkanal eingeleitet. Die Widmung der alten Anlage ergebe sich aus der ersten Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck von 1970. In der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Windeck von 1970 sei geregelt gewesen, dass die Beitragspflicht entstehe, wenn Grundstücke zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angeschlossen gewesen seien oder hätten angeschlossen werden können. In seinem Falle sei deshalb schon eine Kanalanschlussgebühr entsprechend der Gebührenordnung über Kanalanschlussgebühren und Kanalbenutzungsgebühren der Gemeinde Herchen von 1967 entstanden. Nach der heute maßgeblichen Beitragssatzung könne daher kein Kanalanschlussbeitrag mehr erhoben werden. Es komme einer Genehmigung gleich, dass der Beklagte seit 1999, spätestens aber seit 2003, gewusst habe, dass vorgeklärtes Schmutzwasser in den Kanal eingeleitet worden sei. Der Bürgermeister der Gemeinde Windeck habe in einem Schreiben vom 10. Mai 2005 gegenüber seinem Sohn - Kläger in dem Parallelverfahren 17 K 8297/08 - erklärt, dass eine Widmung der Anlage (erst) zum 01. Januar 2002 unterstellt werden könne. Ob die Beitragspflicht 1970 oder 2002 entstanden sei, sei indes unerheblich, weil in jedem Falle Festsetzungsverjährung eingetreten sei.

Der Kläger beantragt,

den Beitragsbescheid vom 30. Dezember 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen des Klägers im Einzelnen entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und der Parallelverfahren 17 K 8297/08, 17 K 492/09 und 17 K 493/09 sowie der jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat nur im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 30. Dezember 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, soweit damit ein Kanalanschlussbeitrag für den Anschluss seines Grundstücks an den Schmutzwasserkanal in Höhe von 22.283,67 EUR festgesetzt worden ist; im Übrigen, soweit ein Kanalanschlussbeitrag für den Anschluss an den Niederschlagswasserkanal in Höhe von 9.550,14 EUR festgesetzt worden ist, ist der Bescheid der Beklagten dagegen rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Klägers zu einem Kanalanschlussbeitrag für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation ist § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. § 1 bis § 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck vom 30. Dezember 1981 in der zum Zeitpunkt der Heranziehung geltenden Fassung (im Folgenden: BGS).

Diese Satzung ist – auch hinsichtlich der Höhe des darin festgelegten Beitragssatzes – geltendes Ortsrecht, wie die früher für das Kanalanschlussbeitragsrecht zuständig gewesene 9. Kammer des Verwaltungsgerichts mehrfach festgestellt hat.

Vgl. Urteile vom 21. November 2002 - 9 K 9044/98 -, 12. November 2004 - 9 K 5277/03 - und vom 22. August 2005 - 9 K 4715/04 -.

Insbesondere hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts die von den damaligen Klägern geäußerten Zweifel, ob die der Satzung zugrunde liegende Beitragskalkulation den gesetzlichen Vorgaben sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht, für unbegründet erachtet. Die erkennende Kammer teilt diese Beurteilung. Die Klägerseite hat keinerlei substantiierte Einwendungen des Inhalts erhoben, die in dem - im Auftrag der Gemeinde Windeck erstellten - Gutachten des Ingenieurbüros Stefter von November 1991 gewählte Methode der Veranschlagung des durchschnittlichen Aufwandes auf der Grundlage

einer Rechnungsperiode (hier für den Zeitraum 1989 bis 1993) sei schon damals mit Mängeln behaftet gewesen. Dafür ist auch nichts ersichtlich. Dass sich daran wegen der seither verstrichenen Zeit etwas geändert haben könnte, vermag die Kammer nicht zu sehen. Darüber hinaus verkennen die Kläger, dass es für die Frage der Rechtmäßigkeit der Beitragskalkulation aus dem Jahre 1991 unerheblich ist, mit welchem konkreten Kostenaufwand die Gemeinde Windeck bzw. die Beklagte die Kanalisation in Lüttershausen und in anderen Ortsteilen in jüngerer Zeit tatsächlich hat herstellen lassen. Es ist jedenfalls nicht erkennbar und wird von der Klägerseite auch nicht ansatzweise dargelegt, dass eine neue Beitragskalkulation zu einem niedrigeren Beitragssatz führen würde. Dagegen spricht, dass der in jüngerer Zeit erfolgte Anschluss der abgelegenen, ländlichen Ortsteile Windecks an die öffentliche Abwasseranlage wegen der beachtlichen Strecken, über die die neuen Kanalstränge und Sammler bis zur Verbindung mit vorhandenen Teilen des Abwasserleitungsnetzes verlegt werden mussten, im Verhältnis zu früheren Kanalbaumaßnahmen eher einen erheblich überdurchschnittlichen Kostenaufwand verursacht hat. Dies gilt erst recht mit Blick auf die gerichtsbekannte Entwicklung der Preise für Tiefbauleistungen in den letzten 20 Jahren. Das würde sich bei der Auswahl eines neuen repräsentativen Gebiets für die Beitragskalkulation ungünstig auswirken. Es ist nicht zu erwarten, dass auf der anderen Seite bei einer neuen Beitragskalkulation im Vergleich zu der derzeit maßgeblichen in so erheblichem Maße zusätzliche erschlossene (Maßstabs-)Flächen zu berücksichtigen wären, dass jener Effekt dadurch wieder aufgehoben würde. Einen Grundsatz, dass eine Gemeinde alle fünf bis zehn Jahre den Beitragssatz für Kanalanschlussbeiträge neu zu kalkulieren habe, gibt es nicht.

Nach § 1 BGS erhebt die Gemeinde zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag i.S.v. § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile für ein Grundstück. Der Beitragspflicht unterliegt ein Grundstück dann, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 BGS erfüllt sind: Das Grundstück muss an die Abwasseranlage angeschlossen werden können; ferner muss für das Grundstück entweder eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein und es muss bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen - Buchst. a) - oder das Grundstück muss, soweit eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der ge-

der Gemeinde betriebenen öffentlichen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung.

Ob ein Kanal Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage ist, hängt davon ab, ob er zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet und durch Widmung bestimmt ist, die nicht formgebunden ist und auch konkludent erfolgen kann. Dies beurteilt sich nach einer Würdigung der Gesamtumstände, soweit sie einen Schluss auf das Vorhandensein oder Fehlen einer Bestimmung des Kanals zum öffentlichen Entwässerungszweck durch die Gemeinde zulassen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Dezember 2006 - 15 A 2173/04 -, Juris Tz. 29 f. m.w.N.

Daran gemessen gab es vor der Verlegung der Kanalisation im Jahre 1996 in der Straße keine ordnungsgemäße Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung für die Anliegergrundstücke. Dies ergibt sich aus den Angaben des Klägervertreters in der mündlichen Verhandlung, aus dem von ihm vorgelegten Luftbild mit Entwässerungsskizze (Blatt 43 der Gerichtsakte im Parallelverfahren 17 K 8297/08) sowie aus dem gesamten Inhalt der Verwaltungsvorgänge.

Es ist bereits nicht erkennbar, dass der Wegeseitengraben für die Schmutzwasserbeseitigung technisch geeignet gewesen ist. Der Graben ist nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten ursprünglich als reiner Straßentwässerungsgraben angelegt worden. Irgendwelche technischen Verbesserungen hat er in der Zeit danach nicht erfahren. Unbestritten haben die Gemeinde und der Rhein-Sieg-Kreis Anfang der 1990er Jahre festgestellt, dass in Einzelfällen ein unzulässiger Schmutzwassereintrag in das System aus Wegeseitengräben in Lüttershausen stattfand. Im Weiteren wurde bis zur Vorstellung der letztlich realisierten Kanalplanungen der Gemeinde 2002-2003 ermittelt, dass insgesamt gesehen die Wegeseitengräben und die in der Ortslage vorhandenen, in den Rieferather Bach führenden Rohrleitungen zur Aufnahme schon allein des Niederschlagswassers nicht ausreichend dimensioniert waren. Umso weniger ist davon auszugehen, dass zusätzlich das Schmutzwasser hierüber - ordnungsgemäß - hätte entsorgt werden können. Der streitige Graben ist dabei gerade nicht in die Baumaßnahmen zur Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage einbezogen worden und wird zu diesem Zweck (nach wie vor) nicht betrieben. In dieses Bild fügt sich,

Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Graben in der Straße Teil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage i.S.d. Entwässerungssatzung der Gemeinde Herchen vom 11. Dezember 1964 oder der entsprechenden Satzungen der Gemeinde Windeck vom 16. Dezember 1970 und 30. Dezember 1981 gewesen ist.

Dem Klägergrundstück wird durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schmutzwasserkanalisation auch der erforderliche wirtschaftliche Vorteil i.S.v. § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW geboten. Der durch eine Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage gebotene wirtschaftliche Vorteil besteht bei Baulandcharakter aufweisenden Grundstücken in der Erhöhung des Gebrauchswertes dahin, dass erst durch die zur Inanspruchnahme gebotene Entwässerungsanlage eine bauliche Nutzung möglich wird bzw. - bei schon bebauten Grundstücken - dass eine nur provisorische Entwässerung durch eine endgültige und ordnungsgemäße Erschließung ersetzt wird.

Vgl. etwa OVG NRW, Beschluss vom 31. Januar 2007, wie vor.

Letzteres ist hier wie dargelegt seit Juni 2006 der Fall.

Eine Verjährung von Beitragsansprüchen der Gemeinde hinsichtlich des Anschlusses an die Schmutzwasserkanalisation kommt nach alledem nicht in Betracht.

Eine Teil-Beitragspflicht für den Anschluss an den neuen Niederschlagswasserkanal ist dagegen nicht entstanden. Denn eine darauf gerichtete Beitragspflicht ist bereits mit der im Jahr 2002 erfolgten Widmung des Wegeseitengrabens in der Straße für Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung entstanden. Diese war zum Zeitpunkt der Heranziehung im Dezember 2008 bereits durch Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAG NRW i.V.m. § 47 AO erloschen. Die vierjährige Festsetzungsfrist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG NRW i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 AO beginnt nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG NRW i.V.m. § 170 Abs. 1 AO mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist.

Der Wegeseitengraben in der Straße war technisch geeignet, zu Zwecken der Abführung des Niederschlagswassers zu dienen. Zwar ist nach den Ermittlungen

gen der Gemeinde im Zuge der Kanalplanung davon auszugehen, dass die Kapazitäten der Wegeseitengräben nicht ausgereicht haben, um die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke in der Ortslage Lüttershausen insgesamt zu bewältigen. Indes ist nicht festzustellen, dass dies für jeden einzelnen Wegeseitengraben gegolten hat. Zum Teil sind die Wegeseitengräben nach wie vor in das gemeindliche Entwässerungssystem zur Ableitung des Niederschlagswassers integriert und geeignet. Die Eignung des Wegeseitengrabens in der [redacted] Straße stellt die Beklagte schließlich nicht in Abrede. Vielmehr waren unbestritten an der [redacted] Straße gelegene Grundstücke an den Wegeseitengräben zum Zwecke der Ableitung des Niederschlagswassers angeschlossen.

Der Wegeseitengraben war zu diesem Zweck ferner bestimmt. Entscheidend ist dafür, dass die Beklagte für den Wegeseitengraben in der [redacted] Straße seit dem Jahr 2002 Benutzungsgebühren erhoben hat. Dies war nur zulässig, wenn es sich bei der Einrichtung um eine öffentliche Entwässerungsanlage gehandelt hat.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09. November 2007 - 15 A 2510/07 -, sowie Urteile vom 12. Dezember 2006 - 15 A 2173/04 -, Juris Tz. 36, und vom 18. Mai 1999 - 15 A 2880/96 -, Juris Tz. 13 f. m.w.N.

Daher hat die Beklagte durch die Erhebung von Benutzungsgebühren den Willen der Gemeinde zu erkennen gegeben, dass der Wegeseitengraben in der [redacted] Straße Teil der städtischen Entwässerungsanlage sein sollte, und ihn damit konkludent gewidmet. Dies wird bestätigt durch Aussagen des Bürgermeisters und des ehemaligen Beigeordneten der Gemeinde. So hat der Bürgermeister der Gemeinde Windeck in einem an die Eheleute [redacted] (Kläger im Parallelverfahren 17 K 8297/08) gerichteten Schreiben vom 10. Mai 2005 ausgeführt, seit 2002 sei der Gemeinde bekannt, dass Regenwasser von Grundstücken in das System der Wegeseitengräben eingeleitet werde. Frühestens mit der Erkenntnis, dass dies geschehe und mit der weiteren Duldung dessen sowie mit der Erhebung der Gebühren könne eine Widmung unterstellt werden. In einer Beratungsvorlage für den Betriebsausschuss der Gemeindewerke vom 20. März 2007 hat der damalige Beigeordnete ausgeführt, das vorhandene System der Wegeseitengräben werde als technische Einrichtung bewertet, deren Widmung im Zuge der Kanalplanung (lies: im Jahre 2002/03) auch auf die Regenwasserbeseitigung der Grundstücke erweitert worden sei. An diesen Vorgängen und Aussagen muss sich die Gemeinde festhalten lassen. Dabei kommt es nicht darauf an, bei wie vielen Anliegern die Gemeinde die Benutzungsgebühren tatsächlich erhoben

hat. Schließlich kann sie die Widmung nicht mehr rückgängig machen, indem sie die Gebühren - nachdem sie sie jahrelang erhoben hat - nunmehr zurückerstattet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zu-

gelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Clausing

Panno

Boeker

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

31.833,81 €

festgesetzt.

G r ü n d e

Der festgesetzte Betrag entspricht der Höhe der streitigen Geldleistung (§ 52 Abs. 3 GKG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.



Clausing

Panno

Boeker

